

Investment | Recht | Kompakt – Ausgabe 05/2018

Liebe Leserinnen und Leser,

in den vergangenen Wochen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weitere europäische Rechtsakte und ESMA-Verlautbarungen in ihre Aufsichtspraxis aufgenommen.

Im April hat die deutsche Finanzaufsicht die MaComp an die neuen Vorgaben der MiFID2 angepasst. Diese sind in Teilen auch für Kapitalverwaltungsgesellschaften anwendbar, die bestimmte Nebendienstleistungen im Sinne von § 20 Absatz 2 und 3 KAGB erbringen. Wir berichten über wesentliche relevante Änderungen.

Anfang Mai hat die BaFin Mindestanforderungen an das Beschwerdemanagement veröffentlicht, die auch für die kollektive Vermögensverwaltung von Kapitalanlagegesellschaften gelten. Die Vorgaben zur Beschwerdebearbeitung dienen der Umsetzung der „Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel (ESMA) und das Bankwesen (EBA)“.

Außerdem weisen wir heute auf unser Angebot zur Analyse von Gutachten zu Netting- und Besicherungsvereinbarungen hin. KPMG Law bietet Ihnen die Möglichkeit, diese oft umfangreichen Legal Opinions effizient und für Ihre speziellen Anforderungen auszuwerten und damit den diesbezüglichen Rechtsprüfungspflichten der EMIR nachzukommen.

Mit herzlichen Grüßen,

Henning Brockhaus

Ansprechpartner:

Henning Brockhaus
Tel: +49 69 951195061
hbrockhaus@kpmg-law.com